

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SULZBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 7.11.2024

8. Verordnung: Novelle zur Hundeabgabenverordnung

VERORDNUNG Hundeabgabe 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Sulzberg vom 1.07.2024 ergeht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauG), LGBl.Nr. 52/2001 idgF, in Abänderung der geltenden Verordnung vom 17.03.2023 folgende Verordnungsänderung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Sulzberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Sulzberg eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird in der Gebührenverordnung über die Gemeindeabgaben und -gebühren jährlich je gehaltenen Hund festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zu- rückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten (land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, Gewerbebetrieb, Lagerhalle, Wohngebäude). Ein Objekt ist dann als wachbedürftig einzustufen, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 Metern kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist und das zu bewachende

Objekt ganzjährig keine PKW-Zufahrtsmöglichkeit im Umkreis von 100 Metern besitzt.

- b) Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiebegleithunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Sulzberg einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Sulzberg zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Sulzberg eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, können auf Auftrag der Gemeinde auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung genommen werden.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Hundeabgabe-Verordnung vom 17.06.1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J o h a n n e s F e u r l e